

Sehr geehrte Präsidentin des Landtags!

Meine Stellungnahme zu dem vorgelegten Fragenkatalog erfolgt aus den Erfahrungen in drei Jahrzehnten beruflichen Umgangs mit Findern von beweglichen Bodendenkmälern im Landesteil Westfalen. Sie ist also kein juristisches Gutachten, sondern erwägt die zu erwartenden Folgen für die Praxis.

Zu Frage 1: Grundsätzlich gibt es aus meiner Sicht einige Punkte im derzeit noch gültigen DSchG NRW, die verbesserungsfähig sind. Allerdings hängt hier sehr viel von der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes ab.

Zu Frage 3: Wenn öffentliche Ausgräber Geld bezahlen sollen für von Ihnen geborgene Funde, ohne dass die Kosten der Grabung, der Dokumentation und Restaurierung berücksichtigt werden, ist dies eine Fehlentwicklung, die die Fortführung der Bodendenkmalpflege angesichts chronischer Unterfinanzierung gefährdet. Als Fehlentwicklung betrachte ich auch, dass sogenannte Erstentdecker unter Berufung auf §984 BGB und ein interpretierendes Gerichtsurteil Ansprüche anmelden auf Funde aus Ausgrabungen.

Zu Frage 7 und 16: Grundsätzlich ist die Möglichkeit einer Überführung von Funden besonderer wissenschaftlicher Bedeutung in öffentliches Eigentum zu begrüßen, wobei wissenschaftlicher Bedeutung nicht zwangsläufig gleichzusetzen ist mit Marktwert. Die praktischen Erfahrungen in den Bundesländern sowie osteuropäischen Ländern mit Schatzregal ohne angemessene Entschädigung von privaten Findern zeigen indes, dass in der Praxis dort außerhalb von Maßnahmen der amtlichen Bodendenkmalpflege keine Bodenfunde gemeldet werden, was aber keineswegs heißt, dass solche nicht entdeckt wurden. Vielmehr verschwinden sie ohne wissenschaftliche Erfassung im internationalen Handel. Die Angabe in der Begründung des Gesetzentwurfs, dass Fundortangaben in Bundesländer ohne Schatzregal, besonders nach Bayern und NRW, verlegt würden, entspricht nicht der Realität, denn entsprechende Funde werden ohne Fundmeldung aufgelöst oder aber im günstigeren Fall wird das Funddatum auf einen Zeitpunkt vor Inkrafttreten des Schatzregals zurückdatiert, was zu widerlegen im Regelfall kaum möglich ist. Da der Marktanteil öffentlicher Stellen im Handel mit Objekten, die als Bodenfund vorkommen und gesammelt werden, drastisch unter 1% liegt, ist die Angabe eines falschen Fundortes kein Faktor, der für eine Handelsfirma von Vorteil wäre. Schon die jetzige hadrianische Teilung nach §984BGB führte in Einzelfällen zu Problemen, da Finder oder aber Grundeigentümer ungern teilen. Die Einführung eines Schatzregals ohne angemessene Entschädigung würde die im Bundesland NRW bestehende positive Bilanz bei der Erfassung von Bodendenkmälern zum Abbruch bringen. So konnten auf der Basis des bestehenden Gesetzes von 1999 bis 2010 in Westfalen 18 Münzschatzfunde verzeichnet werden. Nur vier von diesen wurden bei Ausgrabungen entdeckt, der größere Rest von Privatpersonen. Länder mit großem Schatzregal können eine vergleichbare Zahl nicht aufweisen. Das Verzeichnis der im gleichen Zeitraum amtlich erfassten einzeln gefundenen und von den Findern vorgelegten Münzen von der Eisenzeit bis zur frühen Neuzeit umfasst rund

190 Seiten, wobei vielfach über die Funde von Münzen auch neue Fundplätze anderer Gattungen bis hin zu römischen Militärlagern entdeckt wurden. Die positive Fundbilanz beschränkt sich aber keineswegs auf Münzen. Im Zeitraum von 2002 bis 2012 wurden im Landesteil Westfalen von Privatleuten z.B. sechs Fibeln der vorrömischen Eisenzeit, 280 der römischen Kaiserzeit bis Völkerwanderungszeit und 650 vom frühen bis zum späten Mittelalter gemeldet und teilweise öffentlichen Sammlungen geschenkweise oder als Dauerleihgabe überlassen.

Die Formulierung „kann eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert“ ist extrem unpräzise, da sich ein wissenschaftlicher Wert nicht mit dem Zentimetermaß messen lässt. Aus dem Wort "Kann" folgt außerdem, dass dies eine freiwillige Leistung ist, die ggf. oder auf Grund schlechter Kassenlage auch unterbleiben kann, auf die in jedem Fall kein Anspruch besteht. Eine Regelung wie im Entwurf mit dem Damoklesschwert einer nur geringen oder gar keiner Entschädigung ist mit Sicherheit ein Anreiz zur Verheimlichung. Eine Kann-Bestimmung hinsichtlich einer Entschädigung von Findern kommt in der praktischen Wahrnehmung einer Nichtentschädigung gleich, da keine Sicherheit darüber besteht, ob eine Entschädigung gezahlt wird und ob diese angemessen ist. Schon die bloße Vermutung weniger zu erhalten als im Handel kurzfristig erzielbar wäre, führt Finder in den Untergrund. Im Zweifelsfall werden dann Funde entweder ungemeldet zu Hause verwahrt oder noch schlimmer, da irreversibel, ohne Verzeichnung im Handel zerstreut. Bei einer Regelung, wie sie im DSchG des Landes Hessen zu finden ist, wonach sich eine Entschädigung nach dem Verkehrswert zu richten hat, sind solche Entwicklungen dagegen nicht zu erwarten.

Umgekehrt wurden z.B. seit Anwendung des Schatzregals in Baden-Württemberg nur noch wenige Schatzfunde in diesem Bundesland vorgelegt, das bis dahin mehr oder weniger regelmäßig solche zu verzeichnen hatte. Stattdessen tauchten im Handel mehrfach aus wissenschaftlicher Sicht besonders wichtige Fundkomplexe auf, die aber zerstreut und nicht mehr vollständig zu rekonstruieren waren, abgesehen davon, dass ihre Herkunft aus dem Bundesland auf Grund der Zusammensetzung als gesichert angesehen werden kann, ihre konkreten Fundorte aber unbekannt blieben. Ähnliches gilt für Rheinland-Pfalz. Der Kontext aus dem diese Funde stammten ging also tragischerweise verloren. Den Wissenschaften ist somit ein nicht unbedeutender Schaden entstanden. Ähnliches ist für NRW zu erwarten, wenn ein Schatzregal ohne eindeutige Entschädigung vom Landtag verabschiedet würde. Die Wahrscheinlichkeit der Verheimlichung bei Funden, die auch für Laien als wertvoll erkannt werden können, würde drastisch wachsen.

Die Einführung eines Schatzregals ohne marktbezogene Entschädigung würde zwar theoretisch öffentliche Haushalte entlasten, in der Lebenswirklichkeit aber dazu führen, dass solche Funde gar nicht mehr oder nur noch zu einem sehr geringen Teil bekannt würden. Häufig stammen die zufälligen Entdecker eines beweglichen Bodendenkmals aus Einkommensschichten, die im Regelfall keine

Experten für historische Forschung oder Denkmalrecht sind und für die die Entdeckung eines wertvollen Fundes etwa als Bauarbeiter einen unvorhergesehenen Glücksfall darstellt, auf den zu verzichten als nicht zumutbar und ungerecht empfunden wird. Der Vorteil einer fiskalischen Geldeinsparung ist in ein Verhältnis zu setzen zu dem zu erwartenden Verlust an Erkenntnissen zur Geschichte unseres Bundeslandes NRW.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird angegeben, "*dass in der Bundesrepublik durch die Einführung eines Schatzregals in allen Bundesländern Raubgrabungen und Fundunterschlagungen deutlich vermindert werden könnten*". Die Einführung eines Schatzregals kann Raubgräberei nicht verhindern und auch nicht vermindern, da solche Personen mit krimineller Energie und einseitiger Ausrichtung auf Handelsware ihre Funde ohnehin nicht melden. Sie würden zwar gegen die Bestimmungen des DSchG verstoßen, doch ist angesichts eines globalisierten und über das Internet (z.B. Ebay) anonymisierten Handels das Aufdeckungsrisiko vergleichsweise gering. Die bisherige Praxis in NRW zeigt außerdem, dass Verstöße gegen das DSchG in Form von ungenehmigter Suche nach Bodendenkmälern von der Justiz als Ordnungswidrigkeit eingestuft und mit Bußgeldern belegt wurden, die in ihrer Höhe niedriger waren als die Gebühren zur Erlangung einer zeitlich und räumlich befristeten Grabungsgenehmigung. Die Hoffnung, im Handel Objekte nachweisen zu können "*die nachweislich aus illegalen Raubgrabungen stammen*" ist zwar verständlich, aber wirklichkeitsfremd, da eben dieser Nachweis so gut wie nie bei inländischen Bodenfunden gelungen ist. Der Umstand, dass ein Objekt alt ist, bedeutet nicht zwangsläufig, dass es aus einer Raubgrabung stammt, da entsprechende Stücke schon Jahrhunderte vor dem Entstehen einer amtlichen Bodendenkmalpflege gefunden und von wohlmeinenden Geschichts- oder Kulturinteressierten gesammelt wurden.

In dem bestehenden Netzwerk ehrenamtlicher Mitarbeiter der Bodendenkmalpflege wird die Kann-Regelung der Entschädigung in dem Gesetzentwurf mehrheitlich als prinzipieller Anspruch auf die Finderrechte eingestuft. Ein großer Teil würde unter diesen Bedingungen seine Zusammenarbeit einstellen, da umgekehrt abgesehen vom Zeitaufwand Finanzleistungen über Verwaltungsgebühren, Fahrtkosten etc. aufgebracht werden müssen. Dies betrifft auch Ehrenamtliche, die in der Vergangenheit manchen bedeutenden Fund öffentlichen Stellen geschenkt oder unentgeltlich bei Prospektionen mitgearbeitet haben.

Im Übrigen fehlt im Entwurf ein Hinweis darauf, dass §984 in Kraft bleibt, wenn ein Anspruch nicht erhoben wird. Es sollte auch eine Frist für eine Rückgabe vorgesehen sein, die aber länger sein sollte als dies derzeit (6 Monate) der Fall ist. Wenn, wie im Entwurf vorgesehen, die Gesamtheit der beweglichen Bodendenkmäler „unverzüglich“ (undefiniert!) abgeliefert wird, führt dies unweigerlich dazu, dass die Ämter mit Fundmengen überhäuft werden, die die personellen Kapazitäten überfordern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Ilisch